

Aar-Bote.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post
bezogen 1 Mark 20 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. pro
die 4 gespaltene Zeile.

56. Jahrg.

Langenschwalbach, Donnerstag, 13. Juli 1916.

Nr. 161

Amtlicher Teil.

Kartoffelversorgung.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister nochmals dringend, die Kartoffelvorräte nachzuprüfen und dauernd unter Aufsicht zu halten, damit keine Schwierigkeiten in der Kartoffelversorgung entstehen. Es dürfen auch von den Erzeugern nicht mehr wie 1 Pfund täglich auf den Kopf verbraucht werden. Es darf auf keinen Fall bei der Arbeiterbevölkerung Mangel eintreten. An Schweine darf nichts verfüttert werden.

Langenschwalbach, den 12. Juli 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

In die Gemeinde-Vorstände der Landgemeinden Betr.: Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen.

Mit Bezug auf meine Verfügung im Kreisblatt vom 28. Juni 1916, Aarbote Nr. 150.

Ich ersuche um Mitteilung des Ergebnisses der Sammlung. Das Geld muß unmittelbar an das Bankhaus J. Bleichröder in Berlin W. 8, Behrenstraße 63 — Postcheckkonto Berlin 493 — geschickt werden. Auf dem Zahlkarten-Abschnitt muß bemerkt werden, daß es sich um Volksspende für die deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen der Gemeinde (Unter-Taunuskreis) handelt.

Langenschwalbach, den 10. Juli 1916.

Der Königl. Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Die Vorschriften der Rohfettverordnung vom 16. März 1916 (R. G. Bl. S. 165) gelten auch für die von ausländischem Rindvieh und ausländischen Schafen gewonnenen Rohfette.

Wiesbaden, den 1. Juli 1916.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung.

Nach einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers beschränkt sich die Fürsorge der Heeresverwaltung für Kinder anlässlich des Krieges nicht nur auf die Bewilligung des Waisen- und Kriegswaisengeldes für eheliche und legitimierte Kinder. Es werden auch nach Lage des Falles widerrufliche Zuwendungen gewährt:

a. für uneheliche Kinder, wenn die Unterhaltspflicht eines verstorbenen Kriegsteilnehmers als Vater feststeht oder — bei nachgeborenen Kindern — die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

b. für Stiefkinder (voreheliche Kinder, Kinder erster Ehe der Witwe) Adoptiv- und Pflegekinder, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer für diese Kinder bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, den in Betracht kommenden Personen hiervon Kenntnis zu geben.

Langenschwalbach, den 20. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Jngenohl, Kreisdeputierter.

Bekanntmachung

Nr. W. III. 300/6. 16. R. R. U.),

betreffend Beschlagnahme und Bestands-
erhebung von Flachs und Hanfstroh.

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 645) und vom 25. Nov. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestands-erhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. Sept. 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 684) **) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Beschlagnahme.

Aller im Reiche angebaute Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Stalm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhanf, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Reisfah).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. Wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt.
3. Wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt.
4. Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flach- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkt seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2.

Bearbeitungserlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3.

Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserspinnereien und -seilereien liefern.

§ 4.

Verkauf an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. Berlin W. 56, Markgrafenstr. 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Auslaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbaugesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sobald eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.

Die Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W. III. 1500/4. 16. R. R. A. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5.

Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flach- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6.

Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flach- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 Kg. betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 10 einzureichen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Frankfurt a. M., den 12. Juli 1916.

Stellvert. Generalkommando.
des 18. Armee-korps.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 12. Juli (Amtlich)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Die am 10. Juli nachmittags eingeleiteten Kämpfe beiderseits der Straße Bapaume-Albert, Contalmaison und an Walde von Namez, sowie neue Gefechte im Wäldchen von Trones und südlich davon werden mit erbitterter Heftigkeit fortgesetzt. Südlich der Somme haben die Franzosen bei einem groß angelegten Angriff auf der Front Velloz-Soyecourt eine empfindliche Schlappe erlitten; der Angriff ist in unserer Feuer vollkommen zusammengebrochen, ebenso stuteten schwachen gegen La Maisonette-Barleux angesetzte Kräfte unter großen Verlusten in die Ausgangsstellung zurück.

An mehreren Stellen der Champagnefront, so östlich und südöstlich von Reims und nordwestlich von Massiges, ferner nordwestlich von Flirey wurden französische Teilangriffe abgeschlagen.

Im Maasgebiet spielten sich links des Flusses nur kleinere Kämpfe ab. Rechts des Flusses haben wir unsere Stellungen näher an die Werke von Souville und Lanfee herangeschoben und dabei 39 Offiziere, 2106 Mann zu Gefangenen gemacht. Starke Gegenangriffe wurden glatt abgewiesen.

Deutsche Patrouillenunternehmungen südwestlich von Dismude, südwestlich von Cerny (Aisne-Gebiet) und östlich von Pfeffershausen hatten Erfolg.

Ein englischer Doppeldecker wurde bei Athies (südlich von Peronne) in unserer Linie zur Landung gezwungen, ein feindliches Flugzeug stürzte bei Soyecourt, eins in unserem Wehrfeuer bei Chataucourt ab. Bei Dombasle (westlich der Maas) wurde ein Fesselballon durch unsere Flieger abgeschossen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein Uebergangsversuch schwächerer russischer Kräfte über die Düna westlich von Friedrichstadt und Angriffe südlich des Narocz-Sees wurden vereitelt.

An der Stochod-Front ist die Lage im allgemeinen unverändert. Russische Abteilungen, die sich bei Janowka auf dem linken Ufer festzusetzen versuchten, wurden angegriffen; kein Mann von ihnen ist auf das Südufer entkommen. Hier und an der Bahn Rowel-Growno wurden gestern über 800 Mann gefangen genommen. Die Ausbeute der beiden letzten Tage am Stochod beträgt außer einer Anzahl Offiziere 1932 Mann und 12 Maschinengewehre.

Unsere Fliegergeschwader haben ihre Angriffstätigkeit östlich des Stochod fortgesetzt; 1 feindlicher Fesselballon wurde abgeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Fliegerangriff auf Calais.

* Berlin, 12. Juli. (Amtlich.) Zwei deutsche Marineflugzeuge haben in der Nacht vom 10. zum 11. Juli Calais und das Truppenlager bei Bray-Dunes mit Bomben belegt. Die Flugzeuge sind wohlbehalten zurückgekehrt.

* Wien, 11. Juli. (W.B.) Amtlich wird verlautbart:
Russischer Kriegsschauplatz.

Bei Tolul brachen überlegene russische Angriffe vor unseren Hindernissen zusammen. Vergeblich bemühte sich der Feind, seine zurückstutenden Massen durch das Feuer seiner Geschütze und Maschinengewehre zum Stehen zu bringen. Bei Pulawo am Stochod wurde der Gegner durch deutsche und österreichisch-ungarische Kräfte nach erbitterten und wechselvollen Kämpfen geworfen. Auch verschiedene andere Vorstöße, die der Feind im Stochodgebiet unternahm, scheiterten.

Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe †.

Bonn, 9. Juli. (W.B. Nichtamtlich.) Prinz Adolf zu Schaumburg-Lippe, der Schwager des Kaisers, ist heute Nacht infolge Herzlähmung sanft entschlafen. Der Prinz war seit einigen Tagen an Lungenentzündung erkrankt. Prinz Adolf zu Schaumburg hat ein Alter von nahezu 57 Jahren erreicht. Der Armeegehörte der Prinz, früher Offizier bei den Donner Königsjägern, als General der Kavallerie in la suite an. In dieser Eigenschaft beim Ausbruch des Krieges dem Kommando des 8. Armeekorps an der Westfront zugeteilt, hat er sich ohne Unterbrechung allen Aufgaben seines vielseitigen und anstrengenden Dienstes mit echt soldatischer Beharrlichkeit und Pflichttreue hingeegeben. Nun ist Prinz Adolf, wie der „R. Stg.“ geschrieben wird, ein Opfer des grausigen Krieges geworden, und die liebevollste Pflege, die den Schwerkranken bei seiner Rückkehr aus Feindesland in der Heimat umring, vermochte das fliehende Leben in dem erschöpften Körper nicht mehr zurückzuhalten.

Deutsche Handels-Unterseeboote.

Washington, 12. Juli. (W.B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuter Bureaus: Das Schatzdepartement teilte dem Staatsdepartement mit, daß die „Deutschland“ ein unbewaffnetes Frachtschiff sei, das nicht ohne weitgehende Genehmigung in der Konstruktion für offensive Zwecke verwendet werden könne.

Köln, 11. Juli. (W.B. Nichtamtlich.) Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Washington vom 9. Juli: Das Staatsdepartement war vor ein ernstes diplomatisches Problem gestellt, besonders weil der englische Botschafter darauf bestand, daß das deutsche U-Boot als Kriegsschiff anzusehen sei und in- folgedessen nur 24 Stunden verweilen dürfe. Staatssekretär Lansing dagegen erklärte vor einigen Tagen, das Schiff werde als Handelschiff angesehen werden, wenn es den Charakter als Handelschiff aufweise. Die stark bezweifelte Ankunft des deutschen Tauchbootes „Deutschland“ an diesem Morgen erregte das größte Aufsehen, das je beobachtet wurde.

Berlin. Das „Berl. Tagbl.“ erfährt aus Kopenhagen: Die Kriegsschiffe des Bismarckverbandes haben bereits seit längerer Zeit einen scharfen Überwachungsdienst längs der amerikanischen Ostküste eingerichtet, um deutschen Unterseebooten die Einfahrt in amerikanische Häfen zu verlegen. Die „New York World“ teilt, kreuzt ein aus Schiffschiffen und drei Kreuzern bestehendes französisches Geschwader zwischen New York und Baltimore, das die Aufgabe hat, auf deutsche Tauchboote Jagd zu machen.

Sugano, 11. Juli. (Bens. St.) Die Mailänder Blätter bringen Berichte ihrer Londoner Korrespondenten über die Reise des Tauchbootes „Deutschland“, wonach die Ankunft des Bootes in den Vereinigten Staaten einen gewaltigen Eindruck gemacht habe. Sie können die Bewanderung für die Leistung kaum verbergen und erkennen die Fahrt als denkwürdiges Ereignis in der Verkehrsgeschichte an.

Berlin. Dem „Berl. Lokalan.“ wird aus London gemeldet: Lord Derby äußerte sich einem Korrespondenten „Brooklyn Eagle“, man könne den jetzigen Vorstoß der englisch-französischen Armeen unmöglich als eine entscheidende Offensive bezeichnen. Die Aufgabe, die Deutschen zu besiegen, sei so groß und schwierig, daß das Ziel nicht durch militärische Kraftanstrengungen allein zu erreichen ist. Ein Zusammenbruch der Deutschen ist nach Lord Derby Meinung völlig ausgeschlossen.

Kopenhagen, 11. Juli. (W.B. Nichtamtlich.) Der Dampfer „Johann Siem“ vor der dänisch-russischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ist auf der Reise von Stockholm nach England mit Holz und Papiermasse im südlichen Teile des Sund von einem deutschen Wachtschiff aufgebracht und nach Swinemünde überführt worden. Ungefähr gleichzeitig ist ein schwedischer Dampfer von einem deutschen Kriegsschiff angehalten und in südlicher Richtung weggeführt worden.

Wetterbericht der Wetterdienststelle Weilburg.

Wetterausichten für Donnerstag, den 13. Juli:

Veränderliche Bewölkung, zeitweise auch trübe, einzelne Regenfälle. Wenig Wärmeänderung.

Sozial.

* Langenshawbach, 12. Juli. Die seit fast 2 Jahren im Vereinslazarett tätigen Hilsschwester vom Roten Kreuz: Frä. Zippelius, Frä. Rüd., Frau Kronsbein, Frä. Ude, Frä. von der Nahmer haben das staatliche Examen als Krankenpflegerin mit gut bestanden. Die Ausbildung hatten die Herren Dr. med. Stern und Geheimrat Dr. Oberstadt übernommen.

*) — Herr Lehrer Monsheimer von hier ist zum Oberleutnant befördert worden.

Ererbte Schmach

(Nachdruck verboten).

(Fortsetzung.)

„Leider ja! Kapitän Focke hat ihn bei einem seiner Matrosen, einem zuverlässigen Manne untergebracht, und ich durfte unter den obwaltenden Umständen nicht daran denken, seine Ueberführung an einen anderen Ort, wo er vielleicht besser aufgehoben gewesen wäre zu bewirken. Alles, was ich tun konnte, bestand darin, daß ich die Leute veranlaßte, ihm gegen angemessene Bezahlung ihr bestes Zimmer abzutreten, und daß ich ihn durch einen unserer Schiffsärzte so sorgfältig als nur

immer möglich behandeln ließ. Aber die Strapazen und Entbehrungen eines ruhelosen Flüchtlingslebens im Verein mit unaufhörlich nagenden Selbstvorwürfen hatten seine Gesundheit doch tiefer untergraben als ich es anfänglich vermutet. Sein Fieber ließ nicht nach und am gestrigen Tage ist eine Wendung eingetreten, welche nach der bestimmten Erklärung des Arztes die Katastrophe noch vor Ablauf dieser Woche mit Sicherheit erwarten läßt. Jetzt durfte ich mich freilich nicht länger an mein Versprechen gebunden halten, und es wäre ein Unrecht gewesen, auch nur eine einzige Stunde durch müßiges Zögern zu verlieren. Trotz dringender Geschäfte, die meine Reise zu einem für die Firma sehr fatalen Zwischenfall machen, zweifelte ich doch keinen Augenblick, daß ich meine Botschaft weder der Post noch einem Boten anvertrauen dürfte. Sie begreifen nun auch, Herr Graf, daß ich selbst vor einer scheinbar unerhörten Zudringlichkeit nicht zurückschrecken durfte.“

„Ich begreife es nicht nur, sondern ich danke Ihnen dafür von Herzen. Aber was erwarten Sie nun von mir, mein Herr?“ „Ich glaubte annehmen zu dürfen, daß Sie noch heute oder — wenn dies des Festes wegen unmöglich ist — doch noch spätestens morgen nach Hamburg fahren würden, um Ihren Sohn noch lebend wiederzusehen.“

Graf Westernhagen ging mit starken Schritten auf und nieder, die düster gefurchte Stirne tief gesenkt und die Arme über der Brust verschränkt. Es war ersichtlich ein sehr harter Kampf, welchen er da zu bestehen hatte, und als er das Ergebnis desselben endlich in Worte kleiden konnte, da klang ihm seine eigene Stimme gepreßt und rauh an das Ohr wie diejenige eines Fremden.

„Ich empfinde kein Bedürfnis ihn noch einmal zu sehen,“ sagte er, dem anderen geflissentlich den Rücken zugekehrt. „Ein Mensch, der wegen Entführung eines minderjährigen Mädchens und wegen versuchten Totschlages unter ganz besonders erschwerenden Umständen steckbrieflich verfolgt wurde, mag ja äußerlich und dem Gesetze nach noch immer mein Sohn bleiben, für mein Herz aber ist er es nicht mehr.“

Hugo Seefeld blies auf seinem goldenen Stockknopf. „Nur wegen versuchten Totschlages, Herr Graf?“ fragte er mit einem Ausdruck als spräche man beiläufig von irgend einer interessanten Zeitungsnotiz. „Ihr Herr Sohn selbst ist der Meinung, einen vollendeten Mord begangen zu haben.“

„Und er ist nichts Besseres als ein Mörder! Doktor Mörner zwar ist von der Schußwunde, die ihm der Wahnsinnige beigebracht, nach langem Krankenlager genesen; seine Tochter aber hat die Schrecken jener Nacht nicht verwunden können und ist ein halbes Jahr darnach angeblich an einer Lungenentzündung, in Wahrheit aber wohl an gebrochenem Herzen gestorben.“

„Um — sehr traurig — in der Tat! Und Sie sind fest entschlossen, Ihrem sterbenden Sohne nicht zu vergeben?“

„Er hat die Ehre seines Namens mit Füßen getreten — er ist ein Unwürdiger — nein, ich kann ihm nicht vergeben!“

„Der Herr Graf sind mir darüber natürlich keine Rechenschaft schuldig und können ganz nach eigenem Belieben handeln. Aber die Sache hat außer der sentimentalischen doch auch eine praktische Seite. Wäre der junge Herr halbwegs wieder hergestellt worden, so hätte ich — wie gesagt — wohl ein Mittel gefunden, ihn insgeheim nach Amerika oder sonst wohin zu schaffen. Da er nun aber sterben wird, sehe ich keine Möglichkeit mehr, die ganze Angelegenheit noch länger zu verheimlichen. Ein lebendiger Mensch, und wäre es auch ein kranker, läßt sich vor der Aufmerksamkeit der Behörden verbergen — eine Leiche nicht! Wenn Sie mir also jetzt in bündiger Form erklären, daß Sie mich nicht nach Hamburg begleiten und mit der Angelegenheit nichts zu schaffen haben wollen, so bin ich natürlich auch für meine Person von jeder weiteren Rücksichtnahme entbunden und werde in diesem Falle nicht anstehen, zu meiner eigenen Rechtfertigung der Hamburger Staatsanwaltschaft den ganzen Sachverhalt mitzuteilen, so lange Ihr Herr Sohn für den Arm der irdischen Gerechtigkeit noch erreichbar ist.“

(Fortsetzung folgt.)

Statt jeder besonderen Anzeige.

Heute, Dienstag, den 11. Juli verschied nach schwerer, in Geduld ertragener Krankheit mein lieber Mann, unser guter Vater, Großvater, Schwiegervater, Schwager und Onkel

Herr August Besier,

Bürgermeister a. D.,

Inhaber des roten Adlerordens 4. Klasse
und des Schaumburg-Lippe'schen Ehrenkreuzes,

nach fast vollendetem 77. Lebensjahre.

Wiesbaden, den 11. Juli 1916.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet Freitag, den 14. Juli, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags in Bad Langenschwalbach von der Leichenhalle aus statt.

966

Von Blumen Spenden bittet man im Sinne des Entschlafenen abzusehen.

Freibank.

Donnerstag, den 13. Juli, Vormittags um 11 Uhr, wird im Schlachthof minderwertiges Schweinefleisch, das Pfund zu 80 Pfg. verkauft.

Langenschwalbach, den 12. Juli 1916.

967

Die Polizeiverwaltung.

Einwohner-Melde-Amt.

Wer in hiesiger Stadtgemeinde seinen Wohnsitz nimmt oder aufgibt, ist verpflichtet, innerhalb 6 Tagen sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der Ortspolizeibehörde an- bezw. abzumelden.

Zu der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche die betreffenden Personen als Mieter (ausgenommen Kurgäste), Diensthoten, oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb 6 Tagen nach dem Zu- bezw. Abzug verpflichtet.

Steuerpflichtige haben sich über ihre erfolgte Veranlagung auszuweisen und bei der Abmeldung den Steuerzettel vorzulegen.

Zur Vereinfachung des Meldewesens und um Vorladungen und Rückfragen zu vermeiden, sind Meldekarten angelegt, welche gegen Erstattung der Kosten auf dem Meldebüro abgegeben werden.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

677

Die Polizeiverwaltung

Bin Donnerstag mit einem Transport starker

Hannoveraner Ferkel



im „Gold. Fäßchen“ in Langenschwalbach und stelle dieselben von 10 Uhr ab, zum Verkauf.

963

Herziger, Schierstein.

(3910) gungstrost

Die Eisenhandlung

von Ludwig Senst in Bahnhütten

empfiehlt zu billigsten Preisen sehr großes Lager in:

Träger, Eisen, Stabeisen, Achsen, Gartenpfeifen, Drahtgeflechte in jeder Höhe und Stärke, Stallsäulen, Kuh- u. Pferdekruppen, Ransen, auswechselbare Kettenhalter, Sinkkasten, Schachtrahmen.

Alle landwirtschaftlichen Maschinen, Säpelmessermesser u. Rübenschnidmesser

530

in allen Größen vorrätig.

Honigpulver.

1 Paket gibt mit 4 Pfund Zucker über 5 Pfund Kunstblütenhonig.

Apotheke in Nastätten.

Frontspitzwohnung

Goblerzerstr. 12, 2—3 Zimmer und Küche, an ruhige Leute od. einz. Dame zu verm. Näh. 891 Gannenburg.

Hirschen

wieder eingetroffen. 968 H. Menges, gegenüber d. Stadthaus.

Zwei gute Berg-Ferkel

verkauft

969

Spitz, Remel.

Gut erhaltene

Acetylen-Beleuchtungsanlage

sehr preiswert abzugeben.

J. Ebel, Apfelfeinkelterei, 970 Holzheim.

Anfertigung sämtlicher

Bandagen

durch

Apotheke in Nastätten.